

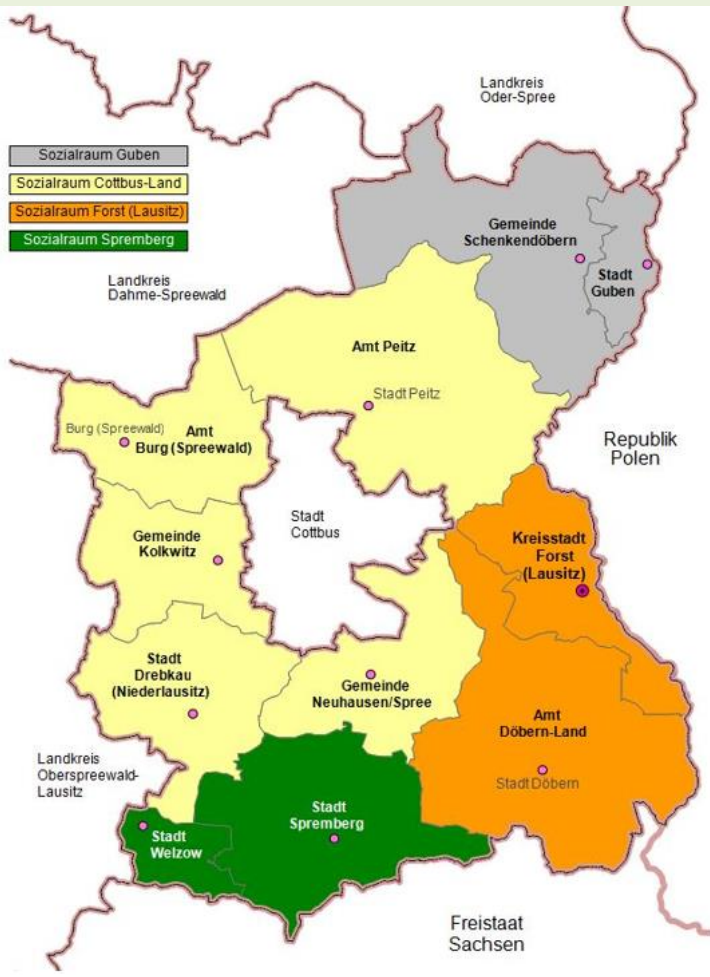
Ihr Jobcenter Spree-Neiße - Standorte & Kontakt

Standort Cottbus-Land
 Makarenkostraße 5,
 03050 Cottbus/ Chósebuz
 Tel.: 0355 86694-35501
 E-Mail: jobcenter-cottbus@lkspn.de

Sprechzeiten
 Dienstag von 08:00 - 12:00 und
 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag von 08:00 - 12:00 und
 13:00 - 16:00 Uhr

Arbeitgeberservice
 Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst
 (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)
 Tel.: 03562 986-15575
 E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Standort Spremberg
 Gerberstraße 3a
 03130 Spremberg/ Grodk
 Tel.: 03563 57-25501
 E-Mail: jobcenter-spremberg@lkspn.de



Standort Guben
 Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
 Tel.: 03561 547-65501
 E-Mail: jobcenter-guben@lkspn.de

Jobcenter Spree-Neiße
 Postanschrift
 Heinrich-Heine-Straße 1,
 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć
 (Łużyca)
 Tel.: 03562 986-15501
 E-Mail: jobcenter@lkspn.de

Standort Forst (Lausitz)
 Richard-Wagner-Str. 37, 03149
 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)
 Tel.: 03562 6981-95541
 E-Mail: jobcenter-forst@lkspn.de

Arbeitslosenzahlen im Dezember 2022

(Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA))

jobcenter Spree-Neiße	Dez 22								
	gesamt*			SGB III			SGB II		
	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %
Spree-Neiße	3.348	3	5,8	895	-89	1,6	2.453	92	4,3
Cottbus, Stadt	3.576	13	7,1	707	-21	1,4	2.869	34	5,7
Elbe-Elster	3.457	323	6,8	974	55	1,9	2.483	268	4,9
Oberspreewald-Lausitz	3.961	76	7,1	1.123	70	2,0	2.838	6	5,1

* Zusammenstellung erfolgte anhand des Arbeitsmarktreportes (Monatszahlen) der Bundesagentur für Arbeit | Abw eichungen von SGB III und SGB II zu gesamt sind Rundungsdifferenzen im Grunddatensatz

Eckdaten Jobcenter Spree-Neiße im Dezember 2022

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Cottbus/ Chósebuz	637
Standort Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca)	1.292
Standort Guben	942
Standort Spremberg/ Grodk	946
Gesamt Jobcenter Spree-Neiße	3.817

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsberechtigte nach dem SGB II gesamt (LB)	6.008
davon erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	4.635
darunter weiblich	2.304
darunter männlich	2.331
darunter unter 25 Jahre	561

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Vermittlungen seit Januar 2022

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt & Ausbildung	1.119
Ausbildungsvorbereitung	99
Existenzgründung	26
Fort- und Weiterbildung	304
weitere Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	891
Arbeitsgelegenheiten (2. Arbeitsmarkt)	748

Vermittlungen im Dezember 2022

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

1. Arbeitsmarkt & Ausbildung	108
Fort- und Weiterbildung	31

Das Jobcenter informiert heute über das Bürgergeld

Das neue Bürgergeld-Gesetz wurde am 20.12.2022 verkündet. Das Jobcenter Spree-Neiße beantwortet Ihnen die wichtigsten Fragen.

1. Was ist das Bürgergeld und wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Das Bürgergeld ist eine Leistung des Sozialstaats zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es sichert die Existenz für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und zu berücksichtigendem Vermögen decken können. Wer bisher einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hatte, hat – sofern es keine Änderungen gab – künftig einen Anspruch auf Bürgergeld.

2. Wie hoch sind die Regelbedarfe seit dem 01.01.2023?

Alleinstehend / Alleinerziehend
Paare je Partner/Bedarfgemeinschaften
erwerbsfähig Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
Kinder von 6 bis 13 Jahren
Kinder bis fünf Jahre

2022	2023	Veränderung
449 Euro	502 Euro	+ 53 Euro
404 Euro	451 Euro	+ 47 Euro
360 Euro	402 Euro	+ 42 Euro
376 Euro	420 Euro	+ 44 Euro
311 Euro	348 Euro	+ 37 Euro
285 Euro	318 Euro	+ 33 Euro

3. Muss ein Neuantrag gestellt werden?

Nein, es muss kein Neuantrag gestellt werden. Alle bewilligten Leistungen bleiben gültig, auch in das Jahr 2023 hinein. **Sie erhalten die erhöhten Regelsätze automatisch!** Das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen bleibt unverändert. Wie gewohnt müssen Sie aber einen Weiterbewilligungsantrag stellen. **Die Antragstellung ist im Jobcenter Spree-Neiße nun auch online möglich.**

4. Werden die Miete, Neben- und Heizkosten vollständig berücksichtigt?

Ab dem 1. Januar 2023 wird für maximal ein Jahr die Miete für Ihre Wohnung vollständig berücksichtigt. Stromkosten sind davon gänzlich ausgenommen, diese müssen weiterhin aus dem Regelbedarf gezahlt werden. Heizkosten werden immer nur in angemessener Höhe übernommen. Nach dieser Zeit (maximal ein Jahr) übernimmt das Jobcenter nur die „angemessenen Unterkunftskosten“.

5. Die Mietkosten waren bisher unangemessen hoch. Werden nun die tatsächlichen Kosten übernommen?

Nein, für Personen, die bereits jetzt nur die angemessene Miete von ihrem Jobcenter erhalten, werden auch weiterhin nur die Unterkunftskosten in angemessener Höhe bewilligt.

6. Kann das Bürgergeld gekürzt werden?

Ja. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden Sanktionen bis zum 31.12.2022 ausgesetzt (sogenanntes „Sanktionsmoratorium“). Ab 1. Januar 2023 sind nach dem neuen Bürgergeld-Gesetz die Fälle, die zu einer Leistungsminderung führen, wieder zu prüfen. Beim ersten Meldeversäumnis liegt die Leistungsminderung bei zehn Prozent, bei den anderen Pflichtverletzungen erfolgt die Minderung gestaffelt: Beim ersten Verstoß zehn Prozent für einen Monat, beim zweiten Verstoß 20 Prozent für zwei Monate und beim dritten Verstoß 30 Prozent für drei Monate.

7. Was ändert sich zum 1. Juli 2023?

- Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass jede und jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte wirklich langfristig den passenden Arbeitsplatz finden kann.
- Weiterbildung und Qualifizierung gehören zu den Schwerpunkten des neuen Gesetzes, die zum 1. Juli 2023 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt haben wir die Möglichkeit, Sie noch besser und individueller zu unterstützen und zu fördern. Es gilt der Grundsatz: „Ausbildung vor Aushilfsjob“. Zur Unterstützung kann z.B. zusätzlich zum Bürgergeld ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro für die Teilnahme an abschlussbezogenen Weiterbildungen gezahlt werden.
- Die Teilnahme an Kursen zum Thema Grundkompetenzen (z. B. Computergrundlagen, Mathematik und Deutsch, auch als Vorbereitung für eine Umschulung) kann gefördert werden.
- Wer an Maßnahmen teilnimmt, die keinen konkreten Abschluss zum Ziel haben, die aber dabei unterstützen, langfristig zurück in den Job zu finden, dem wird monatlich ein Bürgergeld-Bonus in Höhe von 75 Euro gezahlt (z. B. Vermittlung von Wissen für den jeweiligen angestrebten Beruf, Unterstützung bei der Berufsausbildung).
- Um Sie noch intensiver zu betreuen, wird es künftig die ganzheitliche Betreuung (Coaching) als neues Angebot geben. Dabei können wir noch besser und individueller auf das eingehen, was Ihnen zur Eingliederung in Arbeit wirklich hilft.

8. Werden eine Weiterbildungsprämie und ein Weiterbildungsgeld gezahlt, obwohl die Weiterbildung schon vor Einführung des Bürgergeld-Gesetzes begonnen hat?

- Wenn die Weiterbildung am 1. Juli 2023 noch andauert und die Prüfungen danach stattfinden, gibt es für die verbleibende Zeit die Weiterbildungsprämien und auch das Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro monatlich. Wenn Sie die Zwischenprüfung bestehen, erhalten Sie eine zusätzliche Prämie von 1.000 Euro, bei erfolgreicher Abschlussprüfung nochmal 1.500 Euro.

9. Behalten die Eingliederungsvereinbarungen ihre Gültigkeit?

Eine bestehende Eingliederungsvereinbarung endet nicht automatisch zum 1. Juli 2023. Es gilt vielmehr eine Übergangszeit bis Ende 2023. In dieser Übergangszeit werden die Eingliederungsvereinbarungen nach und nach in das neue System des Kooperationsplans überführt.

10. Wann wird ein Kooperationsplan gemeinsam mit der Fallmanagerin bzw. dem Fallmanager erarbeitet?

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung ist bis 31.12.2023 durch einen gemeinsam erarbeiteten **Kooperationsplan** zu ersetzen. Der Plan enthält in verständlicher Sprache die Vereinbarungen, die Ihnen helfen sollen, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Schulung teilzunehmen – ohne Rechtsfolgenbelehrung. Grundsätzlich gilt, dass Eingliederungsvereinbarungen und Kooperationspläne spätestens nach sechs Monaten zu überprüfen sind. Die sechs Monate stellen nur eine Maximalfrist dar.

11. Wer arbeitet und zusätzlich Bürgergeld bekommt, hat ab 01. Juli 2023 höhere Freibeträge und somit in Zukunft mehr von seinem Einkommen:

Ein Teil Ihres Einkommens aus Arbeit wird **nicht** auf das Bürgergeld angerechnet:

- Wenn Sie mehr als 100 Euro und weniger als 520 Euro im Monat verdienen, dürfen Sie 20 Prozent Ihres Verdienstes behalten.
- Vom Einkommen, welches höher ist als 520 Euro und weniger als 1.000 Euro beträgt, dürfen Sie 30 Prozent behalten.
- Wenn Sie mehr als 1.000 Euro und weniger als 1.200 Euro verdienen, dürfen Sie 10 Prozent ihres gesamten Einkommens behalten.
- Wenn Schülerinnen und Schüler bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren in den Ferien jobben, dürfen Sie das selbstverdiente Geld vollständig behalten. Es wird nicht auf das Einkommen der Familie angerechnet.
- Bei Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr, die entweder eine Ausbildung machen, die durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld gefördert werden kann, oder die außerhalb der Ferienzeit arbeiten, werden 520 Euro des Einkommens nicht angerechnet.

Damit lohnt es sich durch das neue Bürgergeld-Gesetz in Zukunft noch mehr, eine Arbeit aufzunehmen bzw. diese weiter auszuüben!